

Häufig gestellte Fragen

1. Welche überbauten und befestigten Flächen werden für die Gebührenberechnung herangezogen?

Es sind die Flächen heranzuziehen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage (z. B. Kanalisation) gelangt, entweder über einen direkten Anschluss oder indirekt, z. B. Zufahrt hat Gefälle zur öffentlichen Straße und das Niederschlagswasser fließt über die Straße der öffentlichen Abwasseranlage (z.B. Straßeneinlauf) zu.

2. Was ist der Unterschied zwischen versiegelten Flächen, befestigten Flächen und Dachflächen?

Versiegelte Flächen sind Bereiche auf einem Grundstück von denen aus das Wasser nicht ungehindert und natürlich ins Erdreich versickern kann. Dabei werden die versiegelten Flächen in Dach-/Gebäudeflächen, also den Bereichen die mit Gebäuden überbaut sind und befestigte Flächen also Bodenbeläge, unterteilt, die nicht oder nur teilweise ein Versickern von Niederschlag in das Grundwasser erlauben. Oder als Formel: Versiegelte Fläche = Dach-/Gebäudeflächen + befestigte Flächen.

3. Was bedeutet der Abflussbeiwert (AB)?

Der Abflussbeiwert gibt an, zu wie viel Prozent eine versiegelte Fläche zur Berechnung herangezogen wird, z. B. haben ein normales Ziegeldach und eine Asphaltfläche einen Wert von 1,0, d. h. sie werden zu 100% berücksichtigt, eine Hofeinfahrt mit Verbundsteinpflaster hat einen Wert von 0,8, d.h. sie wird zu 80% herangezogen. Dies bedeutet, dass z.B. eine 40 m² große Einfahrt mit 32 m² befestigter Fläche in die Berechnung eingeht. Dadurch wird die Abflusswirksamkeit der versiegelten Fläche berücksichtigt.

Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies: Je höher der AB, desto ‚dichter‘ die Fläche und je mehr Wasser gelangt in die Kanalisation.

4. Sind befestigte Gartenwege, Grundstückszufahrten oder Hofflächen grundsätzlich gebührenpflichtig?

Wenn das Niederschlagswasser dieser Flächen auf dem Grundstück versickert: "Nein"!

5. Wie wird die Dachfläche behandelt?

Die relevante Dachfläche ermittelt sich aus Gebäudebreite plus Dachüberstand. Die Dachneigung ist dabei ohne Bedeutung.

6. Wie verhält es sich mit Regentonnen?

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden. Die Sammlung von Niederschlagswasser in Regentonnen erfolgt nur in relativ geringen Mengen und in wenigen Sommermonaten mit Nutzung des Wassers zum Gießen etc.

Die angeschlossenen versiegelten Flächen werden voll veranschlagt und Regentonnen bleiben unberücksichtigt. Indirekt helfen die Regentonnen jedoch bei der Kostensenkung, da das gesammelte Brauchwasser den Frischwasserkonsum verringert.

Wenn das Niederschlagswasser in Regentonnen aufgefangen wird und der Überlauf dauerhaft in den Garten abläuft und versickert, werden nur dann für die betroffenen Flächen keine Gebühren erhoben, wenn kein dauerhafter Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) vorhanden ist.

7. Fällt die Niederschlagswassergebühr auch an, wenn das Wasser in einen Vorfluter (Bach) abgeleitet oder versickert?

Bei direkter Einleitung in einen Bach oder bei direkter Versickerung (ohne jegliche Benutzung der öffentlichen Kanalisation) entfällt für die entsprechenden Flächen die Gebührenpflicht. Wird bei der Ableitung eine öffentliche Einrichtung benutzt, wie z.B. ein Niederschlagswasserkanal und erst dann der Vorfluter oder die Niederschlagsversickerungsanlage in Anspruch genommen, sind die Flächen nicht von der Gebühr befreit.

8. Was ist zu tun, wenn sich die versiegelten Flächen in Zukunft ändern?

Änderungen innerhalb des laufenden Jahres sind spätestens 4 Wochen nach Änderung unaufgefordert der Stadt Duderstadt zu melden.

9. Ist ein Carport gebührenpflichtig?

Niederschlagswasser von einem Carport ist dann gebührenpflichtig, wenn die Dachfläche am öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen ist. Auch bei solchen Bauwerken werden wieder die Gebäudeaußenkanten zzgl. eines eventuellen Dachüberstandes für die Flächenermittlung herangezogen.

10. Wie werden Balkone behandelt?

Wenn Balkone keinen Anschluss an den Kanal haben, werden diese Flächen nicht berücksichtigt.

11. Ich leite kein Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) ein. Muss ich trotzdem etwas bezahlen?

Die Niederschlagswassergebühr entfällt in diesem Fall. Die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab muss entsprechend dem Wasserverbrauch gezahlt werden.

12. Muss ich für ein Grundstück, für das ich bisher keine Abwassergebühren bezahlt habe, weil es sich z. B. um eine Garage handelt, zukünftig Gebühren bezahlen?

Ja, sofern auf dem Grundstück befestigte oder bebaute Flächen vorhanden sind, die in den öffentlichen Kanal entwässern, muss die Niederschlagswassergebühr entrichtet werden.

13. Wie müssen die Niederschlagswassergebühren bei Mehrfamilienhäusern verteilt werden?

Die Niederschlagswassergebühren werden üblicherweise nach einem für jedes Grundstück individuellen Flächenmaßstab von Grundstücksbesitzern, der Eigentümergemeinschaft oder der Hausverwaltung verteilt. In der Regel erfolgt die Verteilung der Niederschlagswassergebühren dann in der Nebenkostenabrechnung.

14. Muss die Stadt Duderstadt auch für ihre Straßenflächen bezahlen, weil von dort auch Niederschlagswasser eingeleitet wird?

Ja. Die Stadt Duderstadt wird für die Straßenflächen an den Kosten der Niederschlagswasserentsorgung beteiligt.

15. Was ist zu tun, wenn keine Flächen an das öffentliche Abwassersystem angeschlossen sind?

Wenn weder befestigte Flächen, noch Gebäude am öffentlichen Abwassersystem angeschlossen sind, ist trotzdem die Gesamtfläche einzutragen, die dann mit 0 m² an den Kanal angeschlossen ist. Unter „Bemerkung zu Lfd. Nr.“ ist anzugeben, wohin das Niederschlagswasser sonst entwässert.

16. Wie wird ein Flachdach mit Kiesoberfläche behandelt?

Wie ein normales Dach mit Ziegeleindeckung, da das Wasser ja nicht versickert. Es wird auch kein Rückhalt anerkannt, wenn der Ablauf höher angebracht ist (und somit Wasser zurückgehalten wird).

17. Wie wird ein Bürgersteig betrachtet, welcher der Öffentlichkeit zugänglich ist?

Diese Flächen werden von der Stadt Duderstadt erfasst und gehen in die Flächenzusammenstellungen für die Stadt Duderstadt ein! Auch wenn eine Doppelnutzung (z. B. Fußgängerweg und Hofeinfahrt) vorhanden ist.